

17/SN-274/ME^{top 2}

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

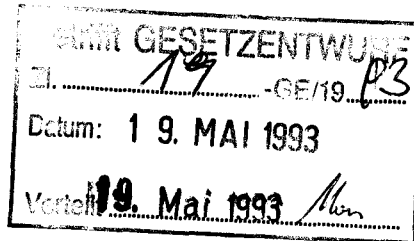
PrsG-212.07

Bregenz, am 17.5.1993

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auskünfte:
Dr. Herzog

Te1. (05574) 511
Durchwahl: 2082

*H. Moser*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird;

Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 4.2.1993, GZ. 12.797/11-III/2/92

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben.

Auf folgendes Problem wird hingewiesen:

Die vorgeschlagene Fassung des § 3 Abs. 4 regelt den Zugang zum Unterrichtspraktikum weiterhin restriktiv, wenn auch die Anknüpfung der Zulassung an die österreichische Staatsbürgerschaft beseitigt wird. Zutreffend wird in den Erläuterungen ausgeführt, daß ein Universitätsabsolvent, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist und in seiner ausländischen Ausbildung kein dem Unterrichtspraktikum gleichwertiges Praktikum besucht hat, nicht die Voraussetzungen der Hochschulrichtlinie erfüllt, wenn er nach den Vorschriften seines Heimatstaates ein solches für die Ausübung des Lehrerberufes benötigt. Er könnte daher zu Recht im Falle einer Bewerbung für einen Lehrerverberuf abgewiesen werden. Es mag jedoch fraglich sein, ob er diesfalls auch vom Unterrichtspraktikum ausgeschlossen werden kann und ob die im Entwurf vorgesehene Lösung nicht eine unzulässige Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Art. 28 des EWR-Abkommens bedeutet.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

